

BGE 29 I 29

Bundesgericht (BGE), 1903-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_29_I_29

FR: ATF 29 I 29

IT: DTF 29 I 29

Volltext

6. Urteil vom 25. Februar 1903 in Sachen Krieger gegen Gemeinderat Nottwil und Regierungsrat Luzern. Verhältnis der Bevormundung wegen Minderjährigkeit zur Bevogtung Volljähriger. A. Der im Jahre 1881 geborene Andreas Krieger von und in Nottwil ist im Jahre 1896, weil ihm damals eine Entschädigung für einen Unfall ausbezahlt wurde, wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft gestellt worden. Als er im Jahre

1902 nach erlangter Volljährigkeit Aufhebung der Vormundschaft und Aushändigung seines Vermögens verlangte, beschloß der Gemeinderat von Nottwil, „erwägend, daß Klient nicht gut betriebl. ist und als Hausierer keine Tätigkeit entfaltet, sondern „zu Hause dem Müßiggang fröhnt; erwägend, daß derselbe Schulden kontrahiert für Waren, welche für seinen Handel nötig sind, „trotzdem vom Vormund für Waren eine größere Summe verpfändet worden ist; erwägend, daß, wenn Klient in den Besitz „seines Guthabens gelangen könnte, dasselbe bald aufgebraucht „würde und somit auf diese Weise ein künftiger Notstand zu befürchten wäre; im Sinne und in Anwendung des § 2 litt. d „und § 12 und 13 des Gesetzes über die Vormundschaft; - „Andreas Krieger sei mit seinem Gesuche abgewiesen und daher „neuerlich unter Vogtschaft gestellt.“ Krieger rekurrierte hiegegen an den Regierungsrat des Kantons Luzern, in erster Linie darauf sich stützend, daß die Formvorschriften der §§ 8, 12 und 14 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes nicht beobachtet worden seien; im weitern wurde geltend gemacht, die Bevogtung sei auch materiell ungerechtfertigt. Der Regierungsrat wies mit Entscheid vom 9. August 1902 den Rekurs ab, indem er zunächst ausführte, daß die Bevogtung materiell begründet sei, und dann über die formellen Beschwerdepunkte bemerkte, da es sich vorliegend bloß um die Fortsetzung einer bereits bestehenden Vormundschaft handle, sei es nicht nötig gewesen, die Formvorschriften der §§ 8, 12 und 14 des Vormundschaftsgesetzes zu beobachten. B. Gegen diesen Entscheid ergriff Andreas Krieger rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht, weil die in Art. 5 Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit aufgestellten Voraussetzungen zur Bevogtung nicht vorhanden und das gesetzliche Bevogtungsverfahren nicht beobachtet worden sei. Es wird deshalb beantragt, es sei die über den Rekurrenten verhängte Bevormundung aufzuheben. C. Der Regierungsrat des Kantons Luzern bemerkt in der Vernehmlassung, daß die Tatsachen, auf die sich die Bevogtung stütze, die Maßnahme wohl rechtfertigten; jedenfalls sei es angezeigt, mit der Entvogtung des Rekurrenten noch etwa 2—3 Jahre zuzuwarten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Die Vormundschaftsbehörde von Nottwil und der Regierungsrat des Kantons Luzern scheinen davon auszugehen, daß die Vormundschaft wegen Minderjährigkeit, auch nachdem der Bevormundete mehrjährig geworden ist, fortzuere, bis Gründe zur Entlassung aus der Vormundschaft vorliegen und dargetan seien. Diese Auffassung ist aber offensichtlich unrichtig und mit Art. 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit nicht vereinbar. Danach tritt mit dem Zeitpunkt der

Volljährigkeit auch der Zustand der persönlichen Handlungsfähigkeit ein, und eine allfällige Vormundschaft wegen Minderjährigkeit fällt damit ohne weiteres dahin (vergl. Amtl. Samml., Bd. IX, S. 482; Bd. XXIV, 1, S. 662). Allerdings kann die Vormundschaft neuert werden, aber nur wenn ein für die Bevogtung Mehrjähriger anerkannter Bevogtungsgrund vorliegt, und unter Beobachtung des hierfür vorgesehenen Verfahrens. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht eingehalten worden. Insbesondere wurde der Rekurrent selbst nicht angehört, wie dies unter den obwaltenden Verhältnissen nicht nur die kantonalen Vorschriften, sondern auch der bundesrechtliche Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs forderten (vergl. Amtl. Samml., Bd. XXIII, 1, S. 568). Die Bevogtung ist wegen dieser formellen Verstöße aufzuheben, ohne daß auf die Beschwerde, daß materiell ein bundesrechtlich vorgesehener Entmündigungsgrund nicht vorliege, eingetreten zu werden braucht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen und die über den Rekurrenten verhängte Bevormundung aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.